Luftfahrt-Bundesamt
Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr (BMDV)

LBA-Außenstelle Frankfurt • Kelsterbacher Str. 23 • 65479 Raunheim

ALD Vacuum Technologies GmbH
z. Hd. Frau Müller
Otto-von-Guericke-Platz 4
63457 Hanau

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Unser Zeichen:	AFS752-50501-01319-01
Unsere Nachricht vom:	
Auskunft erteilt:	Herr Hoy
Telefon:	0531 2355-6342
Telefax:	0531 2355-8297
E-Mail:	avsec-slk-fra@lba.de
Datum:	02. November 2022

Bescheid über die Zulassung als bekannter Versender

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihres Sicherheitsprogramms in der Fassung vom 10.12.2021, Revision Nr. 07 und der Vor-Ort-Kontrolle am 02.11.2022 ergeht folgender **Bescheid:**

1. Es wird festgestellt, dass Ihr Unternehmen ALD Vacuum Technologies GmbH mit dem durch Zulassungsbescheid vom 09.04.2013 (zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 27.05.2021) und der Zulassungsnummer DE/KC/01319-01 als bekannter Versender für den zugelassenen Betriebsstandort mit der Adresse Otto-von-Guericke-Platz 4, 63457 Hanau die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen weiterhin erfüllt.

2. Der Zulassungsbescheid vom 09.04.2013 wird insofern abgeändert, als dass Ihre Zulassung nunmehr bis zum 02.11.2027 befristet wird.

3. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

4. Sonstige Nebenbestimmungen:

   - keine -

5. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung
I.
Ihrem Unternehmen wurde mit Bescheid vom 09.04.2013 (letztmalig geändert durch den Bescheid vom 27.05.2021) die Zulassung als bekannter Versender für den oben genannten Betriebsstandort erteilt. Ihr Unternehmen beantragte am 06.10.2022 die weitere Zulassung. Aufgrund dieses Antrags erfolgte die Prüfung Ihres Sicherheitsprogramms in der Fassung vom 10.12.2021, Revision Nr. 07 und die Vor-Ort-Kontrolle am 02.11.2022.

II.
zu Ziffer 1.

...

Ein Betriebsstandort wird gemäß § 9a Abs. 2 S. 1 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) i. V. m. Nummer 6.4.1.1 i. V. m. Nummer 6.4.1.2 Buchstaben a - c i. V. m. Nummer 6.4.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 als bekannter Versender zugelassen.

Gemäß § 9a Abs. 2 S. 5 LuftSiG hat in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als fünf Jahren eine Überprüfung nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Hierbei ist festzustellen, ob die Stelle die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen weiterhin erfüllt.

Die Prüfung Ihres oben genannten Sicherheitsprogramms und die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle am 02.11.2022 ergaben, dass Sie die Anforderungen gemäß § 9a Abs. 2 S. 1 LuftSiG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 weiterhin erfüllen.

zu Ziffer 2.
Rechtsgrundlage für die Befristung ist § 9a Abs. 2 S. 2 LuftSiG. Danach ist die Zulassung als reglementierter Beauftragter, bekannter Versender, Transporteur, reglementierter Lieferant und andere Stelle für längstens 5 Jahre gültig.

zu Ziffer 3.
Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Hierbei handelt es sich um eine Nebenbestimmung i.S.d. § 9a Abs. 2 S. 3 LuftSiG. Durch den Widerrufsvorbehalt wird sichergestellt, dass das Luftfahrt-Bundesamt zeitnah auf neue luftsicherheitsrechtliche Gegebenheiten und Anforderungen reagieren kann. Insbesondere aufgrund der zum Teil mehrfach innerhalb eines Jahres erlassenen Vorschriftenänderungen ist der Widerrufsvorbehalt erforderlich, um weiterhin die luftsicherheitsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

zu Ziffer 4.

- keine -

Nebenbestimmungen aus vorhergehenden Bescheiden bleiben von diesem Schreiben unberührt.

zu Ziffer 5.
-

Hinweise
Um eine weitere termingerechte Zulassung zu gewährleisten, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass mindestens vier Monate vor Ablauf Ihrer Zulassung als bekannter Versender ein Zulassungsantrag beim Luftfahrt-Bundesamt einzureichen ist, soweit Sie beabsichtigen, Ihren Status als bekannter Versender aufrecht zu erhalten.

Im Zulassungsprüfungsverfahren möglicherweise festgestellte Mängel müssen zeitnah und fachgerecht abgestellt werden, um die Prüfung seitens des Luftfahrt-Bundesamtes vor Fristende abschließen zu können und damit Ihre weitere, verzugslose Teilnahme an der sicheren Lieferkette sicher zu stellen.

Die Befristung der Zulassung auf fünf Jahre beinhaltet keinen Anspruch darauf, dass dieser Zeitraum in jedem Fall auch ausgeschöpft wird. Bereits die Notwendigkeit der Bearbeitung eines Antrages zur Aufrechterhaltung Ihres Status als bekannter Versender bedingt, dass sich der laufende Fünf-Jahreszeitraum unter Umständen verkürzt.

Der Betriebsstandort wird mit folgenden, für Dritte sichtbaren Angaben in der Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette geführt:

Name	ALD Vacuum Technologies GmbH
Alternativname	
Anschrift	Otto-von-Guericke-Platz 4
Ort	Hanau
PLZ	63457
Status	Aktiv
Registriernummer	DE/KC/01319-01
Ablaufdatum	02.11.2027

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hoy